



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

71. Jahrgang

Ansbach, 15. Juni 2026

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Ost, im Gebiet des Landkreises Nürnberger Land (Feuchter Forst), der Stadt Altdorf bei Nürnberg und der Gemeinden Burghann, Winkelhaid und Postbauer-Heng.....	92
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Nürnberg und der Stadt Erlangen vom 20. Mai 2026	93
Genehmigung der Änderung der Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen	94

Bekanntmachung der Planungsverbände

39. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken am 2. Juli 2026	96
--	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2026	97
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2026.....	98
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Absberg, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg – Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	99
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg – Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	100
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 362, 439/1, 443/1 und 444/1, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Wald und Grünfläche in ein Sondergebiet „Rezeption/Lounge“, Verkehrs- und Grünflächen im Parallelverfahren – Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	100
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die vierte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 362, 439/1, 443/1 und 444/1, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Wald und Grünfläche in ein Sondergebiet „Rezeption/Lounge“, Verkehrs- und Grünflächen im Parallelverfahren – Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	101



Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die fünfte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 93/2, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in ein Sondergebiet Gaststättengewerbe – Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	102
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pföfeld, OT Langlau, Fl.-Nr. 1039, Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Sondergebiet Minigolf in Sondergebiet Freizeit – Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	102
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt, Gemarkung Großweingarten, Fl.-Nrn. 1296/1, 1465; Änderung vom Gebietscharakter Ackerland, Wald, Feldgehölze, Hecken, gewässerbegleitendes Gehölz zu gewerblichen Bauflächen – Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	103
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	104

Regierung von Mittelfranken



Wir trauern um unseren am 30. März 2026 im Alter von 95 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Heinz Dinnebier

Technischer Amtsinspektor a. D.

Herr Dinnebier war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 22 Jahre beim Gewerbeaufsichtsamt beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Ansbach, 5. Mai 2026

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Krauß
stv. Gesamtpersonalrats-
vorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 5. Mai 2026 im Alter von 85 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Manfred Ruttner

Ltd. Baudirektor a. D.

Herr Ruttner war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 35 Jahre beim Freistaat Bayern beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 15. Mai 2026

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unsere am 25. April 2026 im Alter von 84 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

Frau Rosalinde Zauritz

Frau Zauritz war bis zu ihrem Renteneintritt mehr als 30 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Ansbach, 26. Mai 2026

Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Ost, im Gebiet des Landkreises Nürnberger Land (Feuchter Forst), der Stadt Altdorf bei Nürnberg und der Gemeinden Burgthann, Winkelhaid und Postbauer-Heng

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Mai 2026 Gz. RMF-2EL-3320-4-56-685

Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des oben genannten Verfahrens gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan erörtert die Regierung von Mittelfranken mit der Tennet TSO GmbH als Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 43a S. 1 EnWG, Art. 73 Abs. 6 S. 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, 14.07.2026, ab 09:30 Uhr

und wird fortgesetzt am

Mittwoch, 15.07.2026, ab 09:30 Uhr

und am

Donnerstag, 16.07.2026, ab 09:30 Uhr,

jeweils in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz. Der Einlass beginnt jeweils um 09:00 Uhr.

Tagesordnung

Dienstag, 14.07.2026:

1. Begrüßung
2. Vorhaben: 380kV-Leitung
 - 2.1 Planrechtfertigung/Erforderlichkeit des Vorhabens
 - 2.2 Planungsalternativen/-varianten
 - 2.3 Emissionen/Gesundheitsschutz
 - 2.4 Naturschutz/Artenschutz/Klimaschutz/Naherholung
 - 2.5 Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Jagd/Fischerei
3. Sonstiges

Mittwoch, 15.07.2026:

1. Begrüßung
2. Ggf. Fortsetzung vom Vortag
3. Vorhaben: Bau des Umspannwerks Ludersheim-West und Folgemaßnahmen
 - 3.1 Planrechtfertigung/Erforderlichkeit des Vorhabens
 - 3.2 Planungsalternativen/-varianten
 - 3.3 Emissionen/Gesundheitsschutz
 - 3.4 Naturschutz/Artenschutz/Gebietsschutz/Klimaschutz/Naherholung
 - 3.5 Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Jagd/Fischerei
4. Sonstiges

Donnerstag, 16.07.2026

1. Begrüßung
2. Ggf. Fortsetzung vom Vortag
3. Individuelle Betroffenheiten (z. B. Grundbetroffenheiten durch Maststandorte)
4. Sonstiges

Zu welchen Zeitpunkten die einzelnen Tagesordnungspunkte behandelt werden, kann nicht verbindlich prognostiziert werden.

Hinweise:

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jede teilnehmende Person muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
2. Diese öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt die individuellen Benachrichtigungen der Einwendenden und Stellungnehmenden, eine gesonderte schriftliche Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Jedoch werden denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, vor dem Erörterungstermin die jeweiligen Erwidierungen der Vorhabensträgerin übersandt.
3. Die Teilnahme am Termin ist jeder und jedem, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die bevollmächtigte Person hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten zu geben.
4. Bei Ausbleiben einer beteiligten Person kann auch ohne diese verhandelt und entschieden werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
5. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertretendenbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Erörterungstermine“ abrufbar.

Dr. Kerstin Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets der Stadt Nürnberg und der Stadt Erlangen**

Vom 20. Mai 2026

Aufgrund des Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, verordnet die Regierung von Mittelfranken:

§ 1

In die Stadt Nürnberg, Gemarkung Großgründlach werden aus der Stadt Erlangen folgende Flurstücke der Gemarkung Tennenlohe eingegliedert:

	Flurstücknr.	m ²
1.	201/2	1.845
2.	201	11.970
3.	198/3	8.341

Mit der Änderung der Grenzen der Städte Erlangen und Nürnberg ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Tennenlohe und Großgründlach.

§ 2

Der beigegefügte Lageplan des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen im Maßstab 1:1.500 vom 29.04.2026 ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt bei der Regierung von Mittelfranken auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Ansbach, 20. Mai 2026

Regierung von Mittelfranken
Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Lageplan siehe Anlage

Genehmigung der Änderung der Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2026 Gz. 12.2-1443-1-82

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 08.06.2026, Gz.12.2-1443-1-82, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Der Landkreis Erlangen-Höchstadt,
vertreten durch den Landrat,**

**der Landkreis Forchheim,
vertreten durch den Landrat,**

**die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

(nachfolgend auch „die Gebietskörperschaften“ genannt)

sowie

**der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach
(ZV StUB),
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,**

(nachfolgend gemeinsam auch „die Beteiligten“ genannt)

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und Art. 14 KommZG folgende

1. Änderungsvereinbarung

zur Zweckvereinbarung über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen vom 19.11.2021/ 23.11.2021/24.11.2021, bekannt gemacht im Mittelfränkischen Amtsblatt am 15.12.2021 und in Kraft getreten am 16.12.2021

Präambel

Um für den weiteren politischen Entscheidungsprozess bezüglich des Ost-Astes Klarheit über den Streckenverlauf zu erhalten, soll das Arbeitsprogramm der Zweckvereinbarung im Wege dieser Änderungsvereinbarung vor einem möglichen Beitritt der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim zum Zweckverband StUB um die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung (ehem. Raumordnungsverfahren) für den Ost-Ast ergänzt werden.

§ 1 – Änderung der Präambel der Zweckvereinbarung

Der 4. Absatz der Präambel der Zweckvereinbarung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verhandlungen und das Verfahren über die Einbindung des Ost-Astes in die weiteren StUB-Planungen gliedern sich in zwei Phasen: In der Phase 1 gibt der ZV StUB auf Basis der vorliegenden delegierenden Aufgabenübertragungen eine Planung für den Ost-Ast in Auftrag, die eine Abbildung des gesamten T-Netzes im Zuschuss-Einzelantrag des L-Netzes ermöglicht. Der ZV StUB lässt zudem eine Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchführen. Anschließend streben die Beteiligten in der Phase 2 einen Beitritt der Landkreise Erlangen-Höchststadt und Forchheim zum ZV StUB o. ä. an, um die weiteren erforderlichen Schritte in dem Projekt wie z. B. das Planfeststellungsverfahren zu durchlaufen, den Fördermittel-Einzelantrag zu stellen, sowie die weitere Planung, den Bau und den Betrieb der StUB im T-Netz durchzuführen.“

§ 2 – Änderung des § 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung

§ 2 Abs. 1 der Zweckvereinbarung wird um folgenden, weiteren Aufzählungspunkt ergänzt:

- Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung

§ 3 – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die übrigen Regelungen der Zweckvereinbarung, die von den vorgenannten Änderungen nicht betroffen sind, bleiben unberührt.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden sodann einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.
- (3) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform. Desgleichen bedürfen alle die Ausführungen dieser Vereinbarung betreffenden Mitteilungen der Schriftform.
- (4) Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigungen durch die anderen Beteiligten sowie einer Anzeige gegenüber der Regierung von Mittelfranken oder deren Genehmigung wirksam.
- (5) Die Änderungsvereinbarung bedarf gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (6) Diese Änderungsvereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erlangen, 20. April 2026

Dr. German Hacker
Verbandsvorsitzender Zweckverband StUB
Erster Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach

Erlangen, 27. April 2026

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Erlangen, 7. Mai 2026

Alexander Tritthart
Landrat des Landkreises Erlangen-Höchststadt

Forchheim, 29. April 2026

Dr. Hermann Ulm
Landrat des Landkreises Forchheim

Dr. Kerstin Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 1. Juni 2026

Gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekannt gegeben, dass die 39. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken

**am Donnerstag, den 2. Juli 2026 um 14:00 Uhr
in der Landesfinanzschule Bayern, Mehrzweckhalle, Stettiner Str. 15 - 25, 91522 Ansbach,**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Jürgen Ludwig
2. Grußwort Oberbürgermeister Thomas Deffner, Stadt Ansbach
3. Impulsvortrag Herr Staatsminister Hubert Aiwanger
4. Niederschrift über die 38. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 30.04.2024
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden
6. Wahl eines Stellvertreters und zweier weiterer gleichberechtigter Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
7. Neubesetzung des Planungsausschusses
8. Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses
9. Übersicht über das anstehende Arbeitsprogramm in der Regionalplanung durch den Regionsbeauftragten Dr. Rainer Fugmann
10. Sonstiges

Ansbach, 1. Juni 2026

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat a. D.
Vorsitzender des Planungsverbandes

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.613.900,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	830.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Umlage der Verbandsmitglieder zum **Verwaltungshaushalt** gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2026 auf 1.120.000,00 Euro festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite IX zu entnehmen.
2. Die Umlage der Verbandsmitglieder zum **Vermögenshaushalt** (Investitionsumlage) gemäß § 20 der Verbandsatzung wird für das Jahr 2026 auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 23. April 2026

Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 700.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 15.04.2026, Gz. RMF-SG12-1512-14-380-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Weißenburg i. Bay., 23. April 2026

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S.385) erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.324.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.927.600,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2026 werden gemäß § 16 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ansbach, 11. Mai 2026

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
Marco Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Ansbach, 11. Mai 2026

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach
gez.
Marco Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Absberg, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg

– Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 11.02.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Absberg, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg – beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine weiteren Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.06.2026 bis Freitag, 24.07.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 28. Mai 2026

Zweckverband Brombachsee
gez.
Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg

– Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 18.05.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gemeinbedarf Feuerwehr Absberg“, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in eine Gemeingebrauchsfläche Feuerwehr Absberg – beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 18.05.2026 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.06.2026 bis Freitag, 24.07.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Bei Bebauungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 28. Mai 2026

Zweckverband Brombachsee
gez.
Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 362, 439/1, 443/1 und 444/1, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Wald und Grünfläche in ein Sondergebiet "Rezeption/Lounge", Verkehrs- und Grünflächen im Parallelverfahren

– Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 18.05.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 362, 439/1, 443/1 und 444/1, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Wald und Grünfläche in ein Sondergebiet "Rezeption/Lounge", Verkehrs- und Grünflächen im Parallelverfahren beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 18.05.2026 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.06.2026 bis Freitag, 24.07.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 28. Mai 2026

Zweckverband Brombachsee
gez.
Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Vierte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 362, 439/1, 443/1 und 444/1, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Wald und Grünfläche in ein Sondergebiet "Rezeption/Lounge", Verkehrs- und Grünflächen im Parallelverfahren
– Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 18.05.2026 die vierte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 362, 439/1, 443/1 und 444/1, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Wald und Grünfläche in ein Sondergebiet "Rezeption/Lounge", Verkehrs- und Grünflächen im Parallelverfahren beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 18.05.2026 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.06.2026 bis Freitag, 24.07.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Bei Bebauungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 28. Mai 2026

Zweckverband Brombachsee
gez.
Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fünfte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 93/2, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in ein Sondergebiet Gaststättengewerbe

– Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 18.05.2026 die fünfte Änderung des Bebauungsplanes „Ramsberger Strand“, Teilplan Pleinfeld, Fl.-Nr. 93/2, Gemarkung Ramsberg – Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche in ein Sondergebiet Gaststättengewerbe beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 18.05.2026 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.06.2026 bis Freitag, 24.07.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Bei Bebauungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 28. Mai 2026

Zweckverband Brombachsee
gez.
Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, OT Langlau, Fl.-Nr. 1039, Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Sondergebiet Minigolf in Sondergebiet Freizeit

– Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 17.12.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld, OT Langlau, Fl.-Nr. 1039, Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Sondergebiet Minigolf in Sondergebiet Freizeit – beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB weitere Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in der Stellungnahme der Technischen Wasserwirtschaft vom 26.02.2026
- es werden Aussagen getroffen zu: wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.06.2026 bis Freitag, 24.07.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 28. Mai 2026

Zweckverband Brombachsee
gez.
Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt, Gemarkung Großweingarten, Fl.-Nrn. 1296/1, 1465; Änderung vom Gebietscharakter Ackerland, Wald, Feldgehölze, Hecken, gewässerbegleitendes Gehölz zu gewerblichen Bauflächen
– Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 12.02.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt, Gemarkung Großweingarten, Fl.-Nrn. 1296/1, 1465; Änderung vom Gebietscharakter Ackerland, Wald, Feldgehölze, Hecken, gewässerbegleitendes Gehölz zu gewerblichen Bauflächen - beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine weiteren Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 23.06.2026 bis Freitag, 24.07.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß

§ 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 28. Mai 2026

Zweckverband Brombachsee
gez.
Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar

154. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. April 2026, 596,25 €, Art.-Nr. 66211154, Onlineausgabe, 198,75 €, Art.-Nr. 08251313

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch/Spitzlei

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung, 194. Aktualisierung, Stand: Februar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

32. Nachlieferung, April 2026, 368 Seiten, 59,90 €

Gesamtwerk: 2.286 Seiten, 149,00 €

Kommunal und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflugesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare

Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat, Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Prof. Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Carolin Gierth, Regierungsrätin, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Dr. jur. habil. Nadja Kaeding, Regierungsdirektorin, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

79. Nachlieferung, Mai 2026, 224 Seiten, 64,90 €

Gesamtwerk: 2.770 Seiten, 169,00 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch

184. Aktualisierung, Stand: März 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

145. Aktualisierung, Stand Februar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH